

Die Wiederaufnahme des Fahrschulbetriebes ist nur unter Einhaltung der nach der Corona-Verordnung festgelegten Hygienevorgaben zulässig. Dabei gelten die in § 1 Abs. 2 Corona-Verordnung für die allgemeinbildenden Schulen vorgeschriebenen Regelungen auch für die übrigen Bildungseinrichtungen analog.

Nachfolgend möchten wir Sie über diese informieren:

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

- Die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m muss mit Ausnahme von praktischen Ausbildungsfahrten und praktischen Fahrerlaubnisprüfungen immer gewährleistet sein
- Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird
- Es wird empfohlen, Fahrschüler sowie Kursteilnehmer auf das Einhalten des Abstandsgebotes sowie Husten- und Niesetikette und das regelmäßige Waschen der Hände hinzuweisen
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird allgemein empfohlen
- Es wird empfohlen, Mitarbeiter sowie Teilnehmer darauf hinzuweisen, bei Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur auf eine Teilnahme am Unterricht zu verzichten

Theorieunterricht, Seminare und Kurse

- Ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen ist einzuhalten und die Gruppengrößen sind hieran auszurichten